

ERSTKONTAKT

Herr Dr. jur. Ohlemann | Frau Dr. med. Rieke

Aufklärung, wie die Handlungsabläufe sind,
u.a. dass vielleicht eine staatsanwalt-
schaftliche Meldung erfolgen muss
→ siehe Infobox ①

Zustimmt zur Möglichkeit einer
staatsanwaltschaftlichen Meldung?

NEIN

JA

BERATUNGSGESPRÄCH

Herr Dr. jur. Ohlemann | Frau Dr. med. Rieke

Beratung und Unterstützung
Begleitung im ganzen Prozess
Prüfung ob Anhaltspunkte vorliegen
Einbindung der Interventionsbeauftragten

EINBERUFUNG DES INTERVENTIONSKREISES

Generalvikar | Interventionsbeauftragte
Herr Dr. jur. Ohlemann | Frau Dr. med. Rieke
Kirchliches Recht | weltliches Recht
Prävention | betroffenenensensible Kommunikation
Vorgesetzte der beschuldigten Person
Mitglied des Beraterstabes

Beratung über:

- Unterstützungsmöglichkeiten und Schutz der Betroffenen
- Dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Beschuldigte
- Erforderliche Informations- und Kommunikationsschritte
- Möglichkeit der Anhörung der beschuldigten Person
- Weitergabe an staatliche Behörden

Liegen Anhaltspunkte für den Verdacht
einer Straftat vor?

JA

RÜCKMELDUNG AN BETROFFENE

Herr Dr. jur. Ohlemann | Frau Dr. med. Rieke

REFLEXION IM BERATERSTAB

Mitglieder aus dem Interventionskreis
Weitere Fachleute

Zur Qualitätssicherung des Interventions-Prozesses

① Die Kirche hat sich dazu verpflichtet, alle Fälle von sexualisierter Gewalt, die ihr bekannt werden, an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Damit die betroffene Person nach dem Erstkontakt selbstbestimmt entscheiden kann, ob sie das möchte, sollten hier noch keine Personen und Orte benannt werden.

FACHBERATUNGSSTELLE

z.B. Gegen unseren Willen,
Beginenhof Westerborg, Wildwasser

Im Gegensatz zu den kirchlichen Anlaufstellen sind die externen Fachberatungsstellen nicht verpflichtet, eine Meldung an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

STAATSANWALTSCHAFT